

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB mit Corporate Governance Bericht

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat zusammengefasst für die Delticom AG und den Konzern unter anderem über die Corporate Governance, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, festgelegte Zielgrößen und deren Erreichung sowie über die Unternehmensführungspraktiken der Delticom AG und des Konzerns. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für die Delticom AG und den Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Der Bericht enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite von Delticom über den Link „Investor Relations“ im Bereich „Corporate Governance“, Unterpunkt „Unternehmensführung“ (direkter Link http://www.delti.com/Investor_Relations/unternehmensfuehrung_ir.html) öffentlich zugänglich. Von entsprechenden Ausführungen im Lagebericht wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Dort wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 3 HGB lediglich eine Bezugnahme auf die oben angegebene Internetseite aufgenommen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Delticom AG setzt den weitaus größten Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. Die Abweichungen von den Empfehlungen und unsere Begründungen dazu sind explizit unter Nennung der entsprechenden Ziffern der Kodexempfehlungen in diesem Bericht aufgeführt. Die zum Abschlussstichtag und zum Zeitpunkt der Verfassung des Lageberichts maßgebliche Entsprechenserklärung vom 19.03.2019 ist unter <http://www.delti.com/CG> veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

"Die Delticom AG hat mit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 20.03.2018 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 - vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegeben am 24.04.2017 - entsprochen. Auf die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf vorangegangene Erklärungen nach § 161 AktG und die darin erläuterten Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird Bezug genommen und wie folgt – auch für die Zukunft - entsprochen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 2, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde und wird nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgt auch keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems.

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet und möchte daher im Interesse der Regelungskonstanz von erneuten Änderungen absehen, wenn er diese nicht für zwingend erforderlich erachtet.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben und wird sich auch zukünftig keine solchen konkreten Ziele geben. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 des Kodex, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen, wurde nicht entsprochen. Die Hauptversammlung vom 08.05.2018 hat erstmalig die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer bestellt. Bei der Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse zum 31. Dezember 2018 ist es zu Verzögerungen gekommen. Es hat sich gezeigt, dass der ursprünglich angenommene Zeitrahmen für die Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse von Delticom und KPMG zu optimistisch eingeschätzt wurde. Die Besonderheiten unseres E-Commerce Geschäfts und die weitgehend softwaregesteuerte Verarbeitung relevanter Geschäftsvorfälle inklusive der Erzeugung automatischer Buchungen sowohl auf Ebene der Einzelgesellschaften als auch in Hinblick auf die Konzernkonsolidierung mussten durch KPMG als neuem Abschlussprüfer im Einzelnen nachvollzogen werden.

Hannover, den 19. März 2019

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat"

Corporate Governance Bericht

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB: relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Kreative und motivierte Kollegen sind Grundlage für den Unternehmenserfolg. Daher gewähren wir in der täglichen Arbeit Freiräume und übertragen Verantwortung. Alle Mitarbeiter sind angehalten, eingeführte Prozesse hinsichtlich Kosten, Qualität, Durchsatz und Skalierbarkeit laufend zu verbessern. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, Prozesse und Systeme weiter zu entwickeln.

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB: Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Delticom AG mit ihrem Aufsichtsrat und ihrem Vorstand über ein duales Führungssystem. Ihr gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Er befasst sich mit den Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen, stellt den Jahresabschluss der Delticom AG fest und billigt den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion arbeitet der Aufsichtsrat auch außerhalb seiner Sitzungen eng mit dem Vorstand zusammen. Im Rahmen der strategischen Bewertung der Gesellschaft, des Risikomanagements und des Reportings findet die Kommunikation durch den Vorstand mit dem gesamten Aufsichtsrat statt. Um effizient zu arbeiten, wird dies nicht nur auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschränkt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie definiert die Aufgaben, Pflichten und innere Ordnung des Aufsichtsrates und enthält unter anderem Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 bzw. D.2 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wird derzeit nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Die in Ziffer 5.3.2 des Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 bzw. D.3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 geforderten Prüfungsmaßnahmen wurden dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Thöne-Flöge übertragen; er ist Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Diese Norm sieht das zusätzliche Kriterium vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Auch dieses Kriterium erfüllt der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Auffassung seiner Mitglieder sowohl in der Besetzung bis zum 29. Februar 2020 als auch in seiner aktuellen Besetzung.

Der Gesellschaft folgte den Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 bzw. C.1 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, nicht. Ein Bericht über den Stand der Umsetzung bzw. über die Ausfüllung des Kompetenzprofils, wie von Ziffer 5.4.1. Abs. 4 Satz 2 DCGK in der Fassung bis 20. März 2020 bzw. C.1 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 vorgesehen, entfällt daher.

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt und beschließt Verbesserungsmaßnahmen (Effizienzprüfung bzw. Selbstbeurteilung). Zuletzt geschah dies am 03.12.2019. Externe Berater werden dazu bis dato nicht eingesetzt.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2019 und besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden Mitgliedern jeweils für den genannten Zeitraum:

Name	Funktion	Beginn	Ablauf
Rainer Binder	Vorsitzender	01.01.2014	29.02.2020
Alexander Gebler	Vorsitzender	09.03.2020	Hauptversammlung 2025
Michael Thöne-Flöge	stellv. Vorsitzender	06.05.2008	Hauptversammlung 2021
Karl-Otto Lang	Mitglied	09.03.2020	Hauptversammlung 2025
Alan Revie	Mitglied	30.08.2006	29.02.2020

Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Rainer Binder, und das Aufsichtsratsmitglied Herr Alan Revie haben der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft fristgemäß zum 29.02.2020 niederlegen. Auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft (entsprechend der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 bzw. C.15 Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 war der Antrag auf eine Bestellung befristet bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft gerichtet) bestellte das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 05.03.2020 Herrn Alexander Gebler und Herrn Karl-Otto Lang gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG ab dem 09.03.2020, allerdings unbefristet, als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in leitender Funktion für die Gesellschaft sowie seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Herr Gebler für das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft besonders geeignet. Er besitzt eine ausbildungs- und berufsbedingte Expertise im Bereich Gesellschaftsrecht und Steuern und ist darüber hinaus auch mit den Verhältnissen der Gesellschaft bestens vertraut. Herr Lang ist Bankkaufmann und Diplom-Betriebswirt und verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen Strategie- und Umsetzungsberatung, Restrukturierung, Marketing, Vertrieb und Einkauf sowie Handel inklusive des Bereichs eCommerce. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in den Bereichen Handel und eCommerce und als Restrukturierungsexperte eignet er sich hervorragend für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Delticom AG.

Gemäß Empfehlung C.6 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 (Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Kodex in der Fassung bis 20. März 2020) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß Empfehlung C.6 Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 im Sinne der Empfehlung unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Gemäß Empfehlung C.7 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Gemäß Empfehlung C.7 Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 galt ein Aufsichtsratsmitglied im Sinne der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Kodex insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Herr Karl-Otto Lang steht außer seinem Aufsichtsratsmandat in keinerlei persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zur Gesellschaft und steht ferner in keinerlei persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zum Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär.

Herr Alexander Gebler ist nach Auffassung des Aufsichtsrats – trotz seiner bis zum 29. Februar 2020 ausgeübten Tätigkeit als Of Counsel der Delticom AG – unabhängig von Gesellschaft und Vorstand, obwohl eine solche Tätigkeit gemäß Empfehlung C.7 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ein gegen eine Unabhängigkeit sprechender Indikator sein kann. Die Tätigkeit von Herrn Gebler als Of Counsel für die Delticom AG wurde vor Amtsantritt eingestellt und war auch vor Einstellung zeitlich wie finanziell im Hinblick auf die sonstige berufliche Tätigkeit von Herrn Gebler von nur untergeordneter Bedeutung. Zu einem wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zwischen dieser früheren Tätigkeit und seiner jetzigen Aufsichtsrats­tätigkeit kann es nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht kommen. Sonstige persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Gesellschaft, Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär bestehen nicht.

Herr Michael Thöne-Flöge steht mit Ausnahme seiner Aufsichtsrats­­tätigkeit in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu Gesellschaft, Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Herr Thöne-Flöge dem Aufsichtsrat der Delticom AG bald 12 Jahre angehören wird und es gemäß Empfehlung C.7 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ein gegen eine Unabhängigkeit von Gesellschaft und Vorstand sprechender Indikator sein kann, wenn ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört.

Da nach Auffassung des Aufsichtsrats zumindest zwei Mitglieder des Aufsichtsrats auch zukünftig als unabhängig anzusehen sind, gehört dem Aufsichtsrat nach seiner Einschätzung eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die mithin mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder verkörpert. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Unabhängigkeitsregelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung bis 20. März 2020 als auch diejenigen in der Fassung ab 20. März 2020.

Der Vorstand leitet das Unternehmen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien (Compliance).

Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung für die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder im Geschäftsverteilungsplan klar definierte und abgegrenzte Aufgabenbereiche, die sie in eigener Verantwortung leiten. Neben den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen findet ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vorstandes statt.

Der Vorstand der Delticom AG besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden vier Mitgliedern:

Name	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Susann Dörsel-Müller	20.03.2012	19.03.2021
Philip von Grolman	09.08.2007	08.08.2020
Thomas Loock	15.08.2019	14.08.2025
Andreas Prüfer	01.01.2014	31.12.2020

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB: Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und Auf-

sichtsrat und den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie Status der Zielerreichung

Der Vorstand der Delticom AG verfolgt den Ansatz, bei der Besetzung von Posten in der ersten Führungsebene keine Unterschiede aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder sonst eines Merkmals zu machen, sondern rein auf Basis der fachlichen Qualifikation und der Berufserfahrung der Kandidaten und Kandidatinnen zu entscheiden. Am 02.05.2017 hat der Vorstand der Delticom AG daher nach ausführlicher Erörterung beschlossen, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 28 Prozent festzusetzen und hat eine Erreichungsfrist bis zum 30.04.2022 festgelegt. Die erste Führungsebene im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurde anhand der bestehenden Unterschriftenrichtlinie und der tatsächlichen Unternehmensstruktur innerhalb der Delticom AG festgelegt. Die Festlegung einer zweiten Führungsebene erfolgte nicht. Delticom AG ist durch sehr flache Hierarchiestrukturen geprägt, die keine zweite Führungsebene unter dem Vorstand vorsehen. Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands lag zum Ende des Berichtszeitraums bei 41 Prozent.

Der Aufsichtsrat der Delticom AG legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt unverändert seit dem Börsengang 0 Prozent. Der Aufsichtsrat hat letztmalig am 02.05.2017 nach einer ausführlichen Erörterung erneut eine Zielgröße in Höhe von 0 Prozent festgesetzt und als Erreichungsfrist den 30.04.2022 festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass der derzeitige Vorstand der Delticom AG sachgerecht zusammengesetzt ist und beabsichtigt daher nicht, die Zusammensetzung zu ändern. Der Aufsichtsrat der Delticom AG hat am 02.05.2017 beschlossen, das Ziel für die Frauenquote für den Vorstand in Höhe von 25 Prozent festzusetzen. Als Erreichungsfrist wurde der 30.04.2022 festgelegt. Die Frauenquote im Vorstand lag zum Ende des Berichtszeitraums bei 25 Prozent.

Aktienoptionsprogramme

Aktienoptionsprogramm 2016

Die Hauptversammlung vom 29. April 2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28. April 2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren.

Im Rahmen der Ermächtigung können von den maximal 540.000 Optionsrechten Optionsrechte zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Aufsichtsrat und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie – nur betreffend Gruppen C und D – mit der ggf. rechtlich erforderlichen Zustimmung von Gremien bei

dem jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung für das dritte Quartal im Sinne von § 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreises.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 des Wertpapierhandelsgesetzes), eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird, mindestens 130 % des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich ("**Erfolgsziel**"). Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen. "**Ausübungspreis**" meint dabei den ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts, mindestens jedoch den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes. "**Schlusspreis**" ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem

vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der auf Basis dieser Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage einen Aktienoptionsplan 2016 für Arbeitnehmer der Gesellschaft eingeführt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage zudem einen Aktienoptionsplan 2016 für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden vor Ablauf der Ermächtigung im Rahmen dieser Pläne insgesamt 3.332 Optionsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft und keine Optionsrechte an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ausgegeben.

Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten durch die Hauptversammlung vom 12. August 2019

Die Hauptversammlung vom 12. August 2019 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 11. August 2024 einmalig, mehrmalig oder – soweit ausgegebene Optionsrechten verfallen oder sonst erlöschen – wiederholt Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Im Rahmen der Ermächtigung können von den maximal 540.000 Optionsrechten Optionsrechte zum Bezug von bis zu 150.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von insgesamt bis zu 150.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von insgesamt bis zu 120.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von insgesamt bis zu 120.000 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Aufsichtsrat und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie – nur betreffend Gruppen C und D – mit der ggf. rechtlich erforderlichen Zustimmung von Gremien bei dem jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung eines freiwilligen Konzernquartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben von §§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 53 Abs. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für das dritte Quartal oder eines Konzernjahresfinanzberichts gemäß §§ 114, 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreises.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen ferner nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Konzernhalbjahresfinanzberichts gemäß §§ 115, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, eines freiwilligen Konzernquartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben von §§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 53 Abs. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für das dritte Quartal oder eines Konzernjahresfinanzberichts gemäß §§ 114, 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Im Übrigen sind die aus den Vorschriften betreffend den Insiderhandel und den geschlossenen Zeitraum bei Eigengeschäften von Führungskräften in der Verordnung EU Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und sonstigen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 130 % des Ausübungspreises beträgt (Erfolgsziel). Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraums unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich. Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen. Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis entspricht dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts. "**Schlusspreis**" ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

In jedem Fall ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 des Aktiengesetzes als Ausübungspreis zu zahlen.

Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der auf Basis dieser Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2019). Das bedingte Kapital I/2019 wurde am 23.09.2019 im Handelsregister eingetragen.

Auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bis dato noch kein Aktienoptionsplan eingeführt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre können ihre Rechte auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihre Stimmrechte ausüben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte gibt es nicht.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Ferner beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen der Gesellschaft und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Abschlussprüfer.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand veröffentlicht die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft, zusammen mit der Tagesordnung.

Transparenz

Delticom betreibt eine offene und zeitnahe Informationspolitik über die Lage der Gesellschaft sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens gegenüber Aktionären, Finanzanalysten, Medien sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, gibt Delticom der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt, auch außerhalb der turnusmäßigen Berichterstattung.

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Delticom AG gehaltenen Aktien sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (per 31. Dezember 2019):

Name	Inhaber	Anzahl	Prozentanteil (gerundet)
Rainer Binder	Binder GmbH	2.196.061	17,62 %
Andreas Prüfer	Prüfer GmbH	4.292.547	34,44 %
Andreas Prüfer	Seguti GmbH	24.761	0,20 %
Philip von Grolman	persönlich	266.940	2,14 %
Alan Revie	persönlich	29.000	0,23 %
Susann Dörsel-Müller	persönlich	250	0,00 %
Michael Thöne-Flöge	persönlich	0	0,00 %
Thomas Looock	Persönlich	0	0,00%
Alexander Gebler	Persönlich	0	0,00%
Karl-Otto Lang	Persönlich	0	0,00%

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2004 auf Konzernebene nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und in den Einzelabschlüssen nach nationalen Vorschriften (HGB). Das Reporting folgt den gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen mit dem Jahresabschluss, dem Halbjahresfinanzbericht und den Quartalsmitteilungen. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Im Konzernanhang werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Die betrauten Abschlussprüfer haben ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigt. Mit dem Abschlussprüfer von Delticom ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird. Die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Aufsichtsrat, wobei der Jahresabschlussprüfer zuvor von der Hauptversammlung gewählt wird.

An der Beratung des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und erstattet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Delticom AG sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes der Delticom-Gruppe Bericht.

Diversitätskonzept für den Vorstand und für den Aufsichtsrat

Weder für die Besetzung des Vorstands noch für die Besetzung des Aufsichtsrats besteht ein Diversitätskonzept. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass letztlich nur die ganzheitliche Würdigung der einzelnen Persönlichkeit ausschlaggebend für eine Bestellung in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat der Delticom AG sein kann und dass die Mitglieder der Gremien über ausreichend Berufserfahrung sowie persönliche Eignung für die Ämter verfügen. Der Aufsichtsrat misst der Beständigkeit bei seiner Besetzung im Sinne der kontinuierlichen Begleitung der Unternehmensentwicklung eine bedeutsame Rolle zu.

Hannover, den 24. März 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand